

# RS UVS Kärnten 2004/05/28 KUVS- 1936/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2004

## Rechtssatz

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspricht nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, wenn dieser lediglich auf den Aufenthaltstitel iSd § 31 Abs 1 Z 2 erster Satzteil Fremden-gesetz Bezug nimmt, eine Verneinung der weiteren Alternativen für den rechtmäßigen Aufenthalt nach § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 4 Fremden-gesetz aber nicht vorliegt; somit wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt und war das Verwaltungsverfahren daher einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Spruch, Bestimmtheit des Spruches, Bestimmtheitsgebot, Aufenthaltstitel, taugliche Verfolgungshandlung, Verfolgungshandlung, Verfolgungsverjährungsfrist, rechtmäßiger Aufenthalt, pass- und sichtvermerkspflichtiger Fremder, Fremder

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)